

Kinder - und Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■

(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	X	X	5 bis 24 Uhr X
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco, öffentliche Partys (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	X	X	bis 24 Uhr X
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen: von anerkannten Trägern der Jugendhilfe; bei künstlerischer Betätigungen; zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr X	bis 24 Uhr X	bis 24 Uhr X
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.		*	
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit			
	Abgabe von Tabakwaren			
§ 11	Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen. Gestattet für Filme, die für die jeweilige Altersstufe („ohne Altersbeschränkung/ab 6/ ab 12/ ab 16 Jahren“) freigegeben sind <small>(Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden. Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ist Kindern ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person, z. B. Eltern, Vormund) erlaubt.</small>	Ab 6 Jahren bis 20 Uhr X	bis 22 Uhr X	bis 24 Uhr X
§ 12	Bildträger (Abgabe und Benutzung von Videokassetten/DVD oder Spielen) Gestattet für Programme, die für die jeweilige Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind.			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die öffentlich aufgestellt sind. Gestattet für Spiele, die für die jeweilige Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind.	X	X	X

X = Mit diesem Zeichen gekennzeichnete Verbote oder zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

* = Nur erlaubt in Begleitung einer **personensorgeberechtigten** Person (Eltern, Elternteil, Vormund, der die elterliche Sorge ausübt)